

mus für Erwachsene wurde in der Glaubenskommission bereits erörtert. Die „verbindlichen Glaubensaussagen“ des Erwachsenenkatechismus sollen den Altersphasen der Schüler entsprechend in den Lehrbüchern, Kommentaren und Medien eingebracht werden. Vorhandene brauchbare Lehrbücher und Lehrercommentare sollten in der Weise modifiziert werden, daß ein Grundkanon der unverzichtbaren Glaubensinhalte deutlich und ein qualifizierter Religionsunterricht gewährleistet wird. Im ganzen war das Bemühen erkennbar, im Bereich Religionspädagogik und Religionsunterricht wieder stärker *ordnend* einzugreifen. In diesem Zusammenhang wurde auch Bezug genommen auf das Dekret der Glaubenskongregation vom 19. März 1975 (vgl. HK, Mai 1975, 213ff.) über die Bücherzensur. Durch die von diesem Dekret geschaffenen Erleichterungen seien Durchführungsbestimmungen zu dieser Materie entbehrlich, doch traf die Bischofskonferenz für die Bücher für den schulischen Religionsunterricht folgende Regelung: 1. Die Aufsichtspflicht der Bischöfe bezüglich der Lehrbücher und Lehrercommentare für den schulischen Religionsunterricht wird, wie schon bisher, von den bischöflichen Lehrbuchkommissionen, die bereits 1971 geschaffen wurden, wahrgenommen. Diese müssen den Verlagen den Bescheid über die kirchliche Druckerlaubnis innerhalb von drei Monaten mitteilen. 2. Ergänzende Unterrichtsmaterialien (einschließlich der audiovisuellen Medien) müssen der Intention der approbierten Lehrbücher entsprechen. 3. Lehrbücher und Lehrercommentare können nur zugelassen werden, wenn sie die Genehmigung der Lehrbuchkommission haben.

Auf der Tagesordnung standen auch *ökumenische Fragen*. Neben einem Bericht von Erzbischof Degenhardt über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi stand das Thema ökumenischer Gottesdienst auf dem Programm: Ökumenische Wortgottesdienste sollen fester Bestandteil des liturgischen Lebens einer Gemeinde werden. Sie sollen aber in der Regel an Werktagen

stattfinden, da sie nicht die sonn- und festtägliche Eucharistiefeyer ersetzen könnten. Um katholische Christen nicht in den Konflikt mit dem Sonntagsgebot zu bringen, sollen *ökumenische Gottesdienste* auf jeden Fall nicht zu den ortsüblich angesetzten Zeiten der Meßfeier stattfinden. Ziel dieser „Weisung“ sei es, im Sinn des Synodenbeschlusses über den Gottesdienst den unverzichtbaren Wert der sonntäglichen Eucharistiefeyer herauszustellen.

Gesellschaftspolitische Fragen standen auf der Frühjahrsvollversammlung nicht im Zentrum. Die Bischöfe beschränkten sich darauf, nochmals gegen die vom deutschen Bundestag verabschiedete *Reform des Abtreibungs-*

strafrechts zu protestieren und von neuem Bedenken auch gegen die *Reform des Ehe- und Familien- bzw. Scheidungsrechts* anzumelden. Die deutschen Bischöfe könnten und würden es nicht hinnehmen, „daß die staatliche Gesetzgebung in einer der wichtigsten Lebensfragen unseres Volkes, dem Schutz des ungeborenen Lebens, versagt“. Die Kirche werde sich mit dem neuen Abtreibungsgesetz nicht abfinden und nach Kräften alles tun, daß dieses Gesetz wieder geändert wird. Man habe die Konsequenzen des neuen Gesetzes insbesondere für die von ihm besonders Betroffenen erörtert. Dazu wurde für die nächste Zeit ein eigener Hirtenbrief angekündigt.

D. S.

Ist die EKD-Reform gescheitert?

Am 28. Februar 1976 zog eine Erklärung des Rates und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Schlußstrich unter die mühselige Arbeit von fünf Jahren an einer Reform der „Grundordnung“ von 1948: „Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Württemberg hat für die Zustimmung zu einer neuen Grundordnung der EKD die erforderliche Zweidrittelmehrheit knapp verfehlt.“ Denn am 17. Februar hatte die württembergische Landessynode den letzten, stark abgeschwächten Entwurf der neuen Grundordnung mit 31 Nein- gegenüber 54 Ja-Stimmen abgelehnt (epd, 18.2.76). „Damit kann der von der Synode der EKD beschlossene Entwurf einer Grundordnung nicht in Kraft treten, da die Zustimmung aller Gliedkirchen dazu erforderlich ist.“ Bedauernd stellten Rat und Kirchenkonferenz fest, der Versuch, „der theologischen Entwicklung im Sinne einer vertieften Gemeinschaft in der EKD, den wachsenden Aufgaben der gesamtkirchlichen Organe und der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns die erforderliche Rechtsgestalt zu geben, ist mißlungen, die Gründe für ihn bestehen aber fort. Die EKD wird mit ihren Organen und Amtsstellen ihre Arbeit *auf der Grundlage der bestehenden Ver-*

fassung fortsetzen.“ Sie vertraut darauf, „daß die Bereitschaft der Gliedkirchen und der kirchlichen Werke zu verstärkter Zusammenarbeit in der EKD fortbesteht“. Dem Vorsitzenden des Rates, Landesbischof *Helmut Claß*, wird gedankt, daß er als Landesbischof der württembergischen Kirche die Notwendigkeit gesamtkirchlicher Zusammenarbeit „unermüdlich vertritt“ und als Landesbischof nicht zurücktritt.

Kritische Stimmen

Das Fehlen der Zweidrittelmehrheit geht auf das Mißtrauen der evangelikalischen Kreise in Württemberg zurück, das Dekan *Henning*, Esslingen, begründete. Er wandte sich gegen jeden Ansatz eines „Zentralismus“ mit dem Argument, die theologischen Meinungsverschiedenheiten in der EKD, zumal in gesellschaftlich-politischen Fragen (§ 218, Rassismus usw.), seien zu tief: „Wir halten den Barackenzustand der EKD für theologisch legitim und für den wünschenswerten Dauerzustand. Die Kirche des Kirchenbundes wohnt in der Baracke, sie braucht keinen Tempel, auch in Zukunft nicht.“ (Das Wort „Baracke“ hatte 1948 Martin Niemöller geprägt, als es

nicht gelang, die bereits in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Landeskirchen für eine Art Einheitskirche im Sinne der „Barmer Theologischen Erklärung“ von 1934 bzw. der Bekenntnissynoden zu gewinnen.)

Württembergs Evangelikale ernteten für ihre Haltung heftige Kritik. *Eberhard Stammeler* warf ihnen im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ (22. 2. 76) vor, sie hätten sich in ihren Pietismus verkrampft und „ihr Konto überzogen“. Ihre „spektakuläre Kampfansage kann unabsehbare Folgen haben“. *Heinz Beckmann* urteilte im „Rheinischen Merkur“ (27. 2. 76): Es sei erkennbar geworden, daß die Gegner der EKD-Reform sich auf einen immer auch „ungeschriebenen“ Teil des evangelischen Kirchenrechts berufen, den man „nach katholischem Sprachgebrauch wohl als Tradition bezeichnen dürfte“. Auch sei zutage getreten, daß „ein Gespräch auf Grund der ganzen Bibel als Norm fast hoffnungslos ist“. Diese „totale ekklesiologische Ratlosigkeit“ sei für das ökumenische Gespräch fatal.

Am schärfsten urteilte der Promoter der EKD-Reform, Prof. *Ludwig Raiser* (Tübingen): Nachdem die EKD-Synode im November 1974 mit großer Mehrheit eine neue Grundordnung verabschiedet (HK, Dezember 1974, 614f.) und ihr inzwischen die meisten Landeskirchen zugestimmt hatten, macht nun das Nein der 31 „alle diese Bemühungen zunichte“ (epd, 23. 2. 76). Die Kirchengeschichte kenne solche „Beispiele selbstgerechter Intoleranz“, aber heute seien sie gefährlicher als früher. Es bliebe das Geheimnis der „schwäbischen Eigenbrötler“, wie man damit Menschen für das Evangelium gewinnt. Die Verfassungsreform sei „auf unbestimmte Zeit vertagt“. Es drohe „eine Kirchenverdrossenheit“. Es werde „vieler Anstrengungen bedürfen, um den Rückfall in einen unfruchtbaren Provinzialismus zu verhindern“. Diese Juristenschelte ist insofern nicht ganz angemessen, als sie den schwerwiegenden Mangel fehlender Glaubensübereinstimmung bzw. die Hypertrophie einer „politischen Theologie“ in der EKD außer acht läßt, die dem Mißtrauen der Evangelikalen eine gewisse Berechtigung gibt.

Sie erinnern an eine ekklesiologische Wahrheit, daß „Kirche“ primär an der Basis existiert, nicht in Spitzengremien.

Bemerkenswert ist, daß auch der Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Hannover, *Johannes Frank*, die Minderheit des evangelikalen Widerstandes in Württemberg scharf kritisierte. Er fürchtet, daß nun „vermutlich auf längere Sicht“ eine Einigkeit unerreichbar ist und „Rückschläge für die EKD unvermeidlich“ seien. „Die Landessynoden werden ihr Verhältnis zur EKD überprüfen müssen“, was heißen könnte, sich wohl noch mehr von deren Zentralorganen zu distanzieren.

Oberkirchenrat *Werner Hofmann* (München) meinte, die Grundordnung wäre möglicherweise auch an der Synode der bayerischen Landeskirche gescheitert, weil auch dort das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit „außerordentlich zweifelhaft“ gewesen sei. „Jetzt ist erst einmal Sendepause. Ich glaube aber, daß die bayerischen Vorschläge für eine kleine Reform in absehbarer Zeit aufgegriffen werden, weil sie einen Schritt nach vorn bedeuten“ (epd, 19. 2. 76). Er denkt wohl an eine begrenzte Ermächtigung der Zentralorgane der EKD. Dagegen hört man aus der „Kirche der (Altpreußischen) Union“ die Vorstellung, die im November 1974 beschlossene Reform der Grundordnung unter Ausklammerung der Landeskirchen von Bayern und Württemberg in Kraft zu setzen. Das würde zu einer Spaltung der EKD führen, wie sie schon während des Kirchenkampfes bestanden hat, ohne daß an ihre Stelle eine bekenntnismäßig konsistente Kirche in Gestalt einer vollendeten VELKD treten würde.

Ein müßiger Rückblick?

Eines dürfte gewiß sein: Man wollte sich nicht durch engagierte Kirchenjuristen, die eine halbwegs perfekte neue Grundordnung erstrebten, dazu verleiten lassen, aus einem Rückblick auf den Weg der Kompromisse Nahrung für neue Lösungen zu gewinnen. In-

teressierte Leser seien darauf hingewiesen, daß der Weg vom ursprünglichen Reformentwurf von 1971 (vgl. die ausführliche Darstellung in HK, Dezember 1971, 560–562) über die immer stärkeren Abschwächungen, also von einer ursprünglich konzipierten „Bundeskirche“ zu einer lockeren Föderation, wenig Anhaltspunkte für eine Reform von morgen vermittelt. Dieser Weg hat wohl nur noch historische Bedeutung und kann über die zu lösenden Probleme informieren (vgl. HK, Februar 1973, 63f., und Juli 1973, 324f.). Selbst der 1973 durch Neuwahlen eingetretene Generationswechsel hat an den anstehenden Sachfragen nichts geändert, die theologischen Aporien wurden eher vertieft. Formalrechtlich wäre die Quadratur des Zirkels zu lösen: bekenntnisverschiedene und historisch gewachsene Landeskirchen, die ihre zufällige Vergangenheit nicht preisgeben, zu einer glaubwürdigen Föderation zu einen. Ihrer zentralen Exekutive wäre so viel Vollmacht als nötig und so wenig Interventionsrecht in die Landeskirchen als möglich zu geben. Sie wäre von einer Art „Bundesrat“, der Kirchenkonferenz, zu kontrollieren, die – wie zuletzt vorgesehen – Gesetze der EKD-Synode wie Erklärungen ihres Rates zu Fragen des öffentlichen Lebens unterbinden kann. Dieses Problem ist aber, das war die Lehre der letzten fünf Jahre, unlösbar, zumal seit der „Barmer Theologischen Erklärung“ die Einsicht nicht mehr begraben werden kann, daß die Ordnung der Kirche nicht adiaphor ist (wie nach Art. VII Confessio Augustana), sondern aus dem Bekenntnis erwachsen muß. Dieses jedoch ist für die Kirchenordnung bei Lutheranern und Reformierten aus dem andersartigen Verständnis der Bibel und des „Gesetzes“ sehr verschieden.

Man hat es an den Schwierigkeiten erfahren, die sich der Einführung der „Kirchengemeinschaft“ von Lutheranern und Reformierten durch die „Leuenberger Konkordie“ ergeben, da diese in vitalen Glaubensfragen (Abendmahl und Amt) vielerlei Auslegung erlaubt. Sie hat nicht ausgereicht, der EKD-Reform, wie von Lutheranern verlangt, ein theologi-

sches Fundament zu geben (vgl. den vollen Wortlaut in: HK, April 1974, 194–197).

Über diese manchmal unverständlichen Verhandlungen wurde hier ausführlich berichtet. Vor einem neuen Versuch, die Grundordnung der EKD

zu reformieren, muß wohl die Aufgabe stehen, analog zu ökumenischen Konsensusdialogen in wesentlichen Kontroversfragen (Eucharistie und Amt) ein Einverständnis des Glaubens zu erzielen, das nicht nur Theologen, sondern den Gläubigen an der Basis einsichtig und realisierbar erscheint.

Da liegt die Berechtigung des Widerstandes der Evangelikalen, denen man mit dem Vorwurf „Provinzialismus“, der sie übrigens gar nicht stören dürfte, nicht ganz gerecht wird. Der Protestantismus als solcher bzw. sein 19. Jahrhundert scheint zum Problem geworden zu sein. J. P. M.

Gesellschaftliche und politische Entwicklungen

Enthüllte Armut in den USA

Bestandsaufnahme der Kehrseiten einer Überflußgesellschaft

Die „Kampagne für menschliche Entwicklung“, eine Einrichtung der US-Bischofskonferenz, hat sich seit ihrer Gründung 1970 durch eine Reihe von praktischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in den USA bewährt. Jetzt scheint sie den Komplex Armut in den USA auf breiterer Front angehen zu wollen. Vor Jahresende veröffentlichte sie unter dem Titel „Poverty Profile 1975“ eine Studie, zu der es, was Datenfülle und Offenheit der Darlegung betrifft, seit L. B. Johnsons 1964 begonnenem „Krieg gegen die Armut“ nichts Vergleichbares gibt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, inmitten von Inflation und Arbeitslosigkeit gerade den 200. Tag ihrer Gründung feiernd, von innenpolitischen Skandalen und außenpolitischen Schlappen verwirrt und schließlich wieder einmal einem Nerven und Geld aufzehrenden Präsidentschaftswahl-Zirkus ausgeliefert, haben bis heute nicht ihren Vorbild-Charakter und ihr Image eines Landes der individuellen Freiheit und der unbegrenzten Möglichkeiten verloren. Zwar haben manche Entwicklungen der letzten Jahre Zweifel am Wert des amerikanischen Systems aufkommen lassen, doch fehlte es bis heute sowohl an einer wirksamen Opposition wie an einer seriösen Faktanalyse, die die sozioökonomische Realität der USA schonungslos offengelegt hätten.

Eine katholische Studie erregt Aufsehen

Zumindest das zweite Manko ist jetzt beseitigt – und dies könnte auf lange Sicht durchaus dazu führen, daß auch das erste ausgeschaltet wird. Den Durchbruch durch die Mauer der vertuschenden Schönfärberei und des verschämten Verschweigens startete eine am 8. Dezember 1975 von der „Kampagne für menschliche Entwicklung“

(Campaign for Human Development/CHD) herausgegebene umfangreiche Studie über die Armut in Amerika („Poverty Profile 1975“). Diese von Mariellen Procopio und Frederick J. Perella, Jr. erstellte Analyse schlug in bestimmten Kreisen wie eine Bombe ein, fand andererseits aber selbst in der katholischen Presse der USA bisher nur ein geringes Echo (vgl. NCNS, 26. 11. 75, America, 7. 2. 76). Dabei ist die „Kampagne für menschliche Entwicklung“ immerhin eine seit 1970 bestehende Einrichtung der „United States Catholic Conference“, in der unter Federführung der US-Bischofskonferenz alle katholischen Aktivitäten der USA zusammengefaßt sind. Bereits 1972 hatte sie eine ähnliche Studie verfaßt, doch war die Situation damals noch nicht so brisant. 1974 war man dann in der amerikanischen Öffentlichkeit erstmals hellhörig geworden, als die CHD ein Buch über „Armut in der amerikanischen Demokratie“ („Poverty in American Democracy: A Study of Social Power“) veröffentlichte. Während darin hauptsächlich die Bedeutung und der Herausforderungs-Charakter des Themas für das Selbstverständnis und die Arbeit der katholischen Kirche behandelt wurde, liegt mit „Poverty Profile 1975“ nun eine mit statistischen Daten versehene Untersuchung vor, die sowohl die soziologischen, ökonomischen und politischen Hintergründe als auch die psychologischen Beweggründe und Auswirkungen der Armut in den Vereinigten Staaten darstellt. Im übrigen enthält der Report neben bisher nicht gekannter Systemkritik auch eine Fülle von Anregungen und Forderungen nach Reformen, Abhilfe und grundlegenden Änderungen. Ziel der Untersuchung ist es, ein neues Bewußtsein unter den Katholiken und allen Amerikanern über das Ausmaß der Armut zu wecken, um so zu einem neuen Verständnis dieses Faktums und seiner Gründe und schließlich zu gemeinsamen Anstrengungen bei der Suche nach Lösungen zu kommen.